

Amtliche Mitteilung

Dienstag, 14. Juli 2026

Waldbrandgefahr - Feuerverbot

Allgemeine Situation

Derzeit herrscht im Kanton Zürich Waldbrandgefahr der Stufe 4 (grosse Gefahr). Auch ausserhalb des Waldes herrscht eine weit verbreitete Trockenheit bis zur höchsten Trockenheitsstufe. Die anhaltend hohen Temperaturen sowie die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge führen dazu, dass die Vegetation ausserhalb des Waldes zunehmend austrocknet. Besonders betroffen sind hochstehende Wiesen, Getreidefelder sowie trockene Busch- und Heckenbestände.

Gemäss den aktuellen Prognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Situation zu erwarten. Zusätzlich erhöht sich das Risiko durch die bevorstehende Sommerferienzeit mit teilweise reduzierten Personalbeständen bei den Feuerwehren sowie durch den bevorstehenden Nationalfeiertag mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Feuerwerk.

Aufgrund der beschriebenen Situation wurden die folgenden Anordnungen erlassen:

Amtliche Anordnung (gemäss GRB-Nr. 128-2026)

1. Für das **Gemeindegebiet von Volken** gilt ab **Dienstag, 14.07.2026, 12 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot**. Verboten ist insbesondere:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch in Garten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen.
 - Das Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Das Anzünden von Fackeln.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der Gemeinderat